

vorläufiges Preisblatt 7

vorläufige Stromnetzentgelte – Aufschläge gemäß KWKG, gemäß § 19 Abs.2 StromNEV, gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage) und gemäß § 18 AbLaV (Abschaltumlage) sowie Konzessionsabgabe und Entgelte für Differenzmengen ¹

Gültig ab 01.01.2022

Art der Aufschläge	Kundengruppe	Verbrauchszone kWh/a	Aufschlag ct / kWh
1. KWKG	alle Letztverbraucher	—	0,378
2. StromNEV §19 Abs. 2	A' alle Letztverbraucher	≤ 1.000.000	0,437
	B' alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C'	> 1.000.000	0,050
	C' produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz (– Die Kunden der Letztverbrauchergruppen „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen	> 1.000.000	0,025
3. EnWG §17f Abs. 5	alle Letztverbraucher	—	0,419
4. AbLaV §18	alle Letztverbraucher	—	0,003

1. Aufschlag gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

2. Aufschläge gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>.

3. Aufschläge gemäß § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshoreumlage)

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht>

4. Aufschlag gemäß § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Kosten gemäß § 18 AbLaV werden in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

¹ Zzgl. Umsatzsteuer.

vorläufiges Preisblatt 7

Konzessionsabgabe

Gemäß den geschlossenen Konzessionsvereinbarungen werden folgende Konzessionsabgaben verrechnet:

Kundengruppe / Verbrauchszone	ct / kWh
Anschluss in der Niederspannung	
Starklastzeit (HT) Konzession:	Landeshauptstadt München
	2,39
	für die Gemeinden:
	1,32
	<ul style="list-style-type: none"> • Aschheim • Berglern • Bruckberg • Eitting • Feldkirchen • Gammelsdorf • Garching (inkl. Hochbrück) • Kirchheim • Langenbach • Mauern • Moosburg • Ottobunn • Wang
Schwachlastzeit (NT)	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von:	0,11
Anschluss in Mittel- oder Hochspannung	0,11